

**Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung
– BMZ –**

**Richtlinien
für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben
privater deutscher Träger in Entwicklungsländern
aus Kapitel 2302 Titel 687 +6**

Fassung gültig ab 01. Oktober 2007

**ohne
Nebenbestimmungen (BNBest-P/Private Träger) und Anlagen**

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
I. Förderrichtlinien	3 bis 9
II. Nebenbestimmungen (BNBest-P/Private Träger)	10 bis 20
III. Anlagen (Stand 01.02.2011)	21 bis 65

I. Förderrichtlinien

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage	4
2. Gegenstand der Förderung	4
3. Zuwendungsempfänger	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen	5
5. Art, Umfang und Höhe der Fördermittel	6
6. Sonstige Bestimmungen	8
7. Verfahren	9
8. Zu beachtende Vorschriften	9
9. Inkrafttreten	9

I. Förderrichtlinien

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung Zuwendungen für Projekte und Programme privater deutscher Träger in Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit, an denen die Bundesregierung ein entwicklungspolitisches Interesse hat.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.
- 1.3 Das BMZ entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden – im Einklang mit den entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung und den internationalen Menschenrechtskonventionen – Projekte und Programme,

- die die wirtschaftliche, soziale oder ökologische Situation armer Bevölkerungsgruppen in den Partnerländern unmittelbar und nachhaltig verbessern, die Selbsthilfeanstrengungen dieser Gruppen wirkungsvoll unterstützen und diese an der Planung und Durchführung partnerschaftlich beteiligen,
- oder die zur Beachtung der Menschenrechte in den Partnerländern beitragen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können nur juristische Personen des privaten Rechts (private Träger) mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sein, deren Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerrechtlich anerkannt ist. Die Zusammenarbeit mit Ein-Personen-Gesellschaften ist ausgeschlossen.
- 3.2 Private Träger, die unter Aufsicht und Kontrolle internationaler privater Dachorganisationen stehen, und private Träger, in denen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder privatwirtschaftliche Unternehmen Mitglied sind, werden grundsätzlich nicht gefördert. Wenn private Träger Teil einer Vereinigung mit regionalen Untergliederungen sind, erfolgt die Zusammenarbeit nur mit dem Gesamtverband.

- 3.3 Der private Träger muss fachlich, personell und organisatorisch in der Lage sein, Projekte qualifiziert zu planen, durchzuführen, zu kontrollieren und abzurechnen. Zur Unterstützung werden von der Beratungsstelle für private Träger in der Entwicklungszusammenarbeit – bengo – Seminare durchgeführt, an denen vor allem Erstantragsteller teilnehmen sollen.

Die Tätigkeit des privaten Trägers muss in Form von jährlichen, der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäfts- und Finanzberichten dokumentiert werden.

- 3.4 Der private Träger muss mit klar identifizierbaren und in der Durchführung von Projekten erfahrenen Projektträgern im Partnerland zusammenarbeiten, die nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind. Mitglieder des privaten Trägers dürfen nicht gleichzeitig in leitender Funktion beim Projektträger im Partnerland tätig sein.

- 3.5 Die Verwaltungskosten des privaten Trägers müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Als Nachweis hierfür kann das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) dienen. Andernfalls müssen wenigstens 80 % der jährlichen Einnahmen des privaten Trägers, die zur Verwendung in den Partnerländern bestimmt sind, nachweislich zur Verbesserung der Situation benachteiligter Bevölkerungsgruppen ausgegeben werden.

- 3.6 Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwerbung des privaten Trägers müssen über dessen Projekte sowie über die Situation der Bevölkerung in den Partnerländern sachbezogen informieren. Private Träger, die Spenden durch unlautere oder irreführende Angaben werben, werden nicht gefördert.

- 3.7 Ein privater Träger kann nur gefördert werden, wenn er die o. g. Kriterien erfüllt und vor einer Förderung grundsätzlich mindestens 3 Jahre lang selbständig und kontinuierlich Projekte in Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit gemeinsam mit dortigen Projektträgern durchgeführt hat.

- 3.8 Der Zuwendungsempfänger kann Mittel aus der Zuwendung an geeignete Projektträger für Projekte in den Partnerländern weiterleiten, soweit der Zuwendungsbescheid dies vorsieht. Die Weiterleitung erfolgt in Form eines privatrechtlichen Vertrags (vgl. Nr. 9 der BNBest-P/Private Träger).

Entsprechende Muster stellt die Beratungsstelle zur Verfügung. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, evtl. entstehende vertragliche Rückerstattungsansprüche gegenüber dem Projektträger geltend zu machen und eingehende Beträge umgehend dem Zuwendungsgeber zurückzuerstatten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden nur Projekte, deren klar definierte Ziele innerhalb des vorgesehenen Mittelrahmens nach einer Laufzeit von höchstens 4 Jahren erreicht werden können und

eine Erfolgskontrolle ermöglichen. In Ausnahmefällen (z.B. bei Erweiterung des Projektziels) sind einmalige, für anerkannte Träger des Entwicklungsdienstes auch mehrmalige Verlängerungen möglich.

- 4.2 Investitionen und laufende Ausgaben (einschließlich Personalkosten) der Projekte müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Projekte, bei denen überwiegend laufende Ausgaben finanziert werden sollen, werden grundsätzlich nicht gefördert.
- 4.3 Weder der Zuwendungsempfänger noch der Projektträger im Partnerland dürfen die Gesamtdurchführung des Projekts an ein kommerzielles Unternehmen (z.B. Consultingfirma) übertragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Fördermittel

5.1 Finanzierungsart

- 5.1.1 Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung (Anteilfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung) gewährt.
- 5.1.2 Wenn ein Zuwendungsempfänger erstmalig gefördert wird, beträgt die Förderung höchstens 37.500,- € (Kleinprojekte), in allen übrigen Fällen höchstens 500.000,- €. Falls in Ausnahmefällen Projekte mit einem Betrag von mehr als 500.000,- € gefördert werden sollen, muss eine ausführliche Studie, die von unabhängigen Gutachtern unter Mitwirkung des einheimischen Projektträgers erstellt worden ist, vorgelegt werden (s. a. 5.2.9).
- 5.1.3 Die Förderung eines Projektes umfasst grundsätzlich höchstens 75 % der förderungsfähigen Gesamtausgaben. Der Zuwendungsempfänger muss mindestens 10 % an eigenen Mitteln aufbringen, die restlichen 15 % können aus anderen nicht öffentlichen Mitteln oder Leistungen aus dem Partnerland bestehen; bei den anerkannten Trägern des Entwicklungsdienstes kann in Ausnahmefällen von dieser Regel abgewichen werden.
- 5.1.4 Andere öffentliche Mittel (z. B. der Europäischen Union oder eines Bundeslandes) können nur für klar abgrenzbare Maßnahmen zu den beantragten Mitteln zusätzlich eingesetzt werden und sind im Antrag darzustellen. Der Finanzierungsplan und die Aufteilung der Ausgaben (BMZ: 75 %; Zuwendungsempfänger ggf. mit Partner 25 %) bleiben davon unberührt, d.h. die anderen Mittel können nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden.
- 5.1.5 Soweit Eigenleistungen im Partnerland erbracht werden, müssen diese ohne größeren Verwaltungsaufwand bewertbar sein.
- 5.1.6 In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers zugelassen werden, dass Eigenmittel auf eigenes Risiko vor der Bewilligung des Projekts eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist stets, dass ein Projektantrag entsprechend dem Antragschema (**Anlage 1.2**) oder dem Antragsformular für Kleinprojekte (**Anlage 2.2**) vorliegt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Folgende Projektausgaben – auch im Rahmen von Finanzierungs- und Kreditssystemen – können mitfinanziert werden:

- 5.2.1 Ausgaben für Grundstückskauf und Baumaßnahmen, die den jeweiligen örtlichen Bedingungen angemessen sind.
- 5.2.2 Ausgaben für die Beschaffung und den Transport von Ausrüstung und Material sowie Tieren. Ausrüstung, Material und Tiere müssen im Hinblick auf Qualität, Preis, Verfügbarkeit und Wartung bzw. Pflege den lokalen Bedürfnissen angepasst sein und nach Möglichkeit auf den lokalen Märkten beschafft werden. Werden Investitionsgüter (z.B. Produktionsmittel, Gebäude) zur privaten Nutzung oder zur Einkommenserzielung an die Zielgruppe weitergegeben, erfolgt dies grundsätzlich auf Kreditbasis oder mit einer angemessenen Eigenbeteiligung bzw. Gegenleistung der Begünstigten.
- 5.2.3 Ausgaben für einheimisches Personal (einschließlich kurzfristiger Fortbildungsmaßnahmen), das unmittelbar an der Durchführung des Projektes beteiligt ist. Die Personalausgaben müssen ortsangemessen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den gesamten Ausgaben des Projektes stehen. Sie sollen grundsätzlich in abnehmenden Raten veranschlagt werden, um sicherzustellen, dass das Projekt auch nach Ende der Projektlaufzeit lebensfähig ist.
- 5.2.4 Ausgaben für vom Zuwendungsempfänger entsandtes Personal, das unmittelbar an der Projektdurchführung beteiligt ist, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen. Der Zuwendungsempfänger weist vorab nach, dass die Fachkräfte die für die vorgesehene Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Fähigkeit besitzen und entsprechend vorbereitet sind. Die Gehälter müssen sich am Einkommen der DED-Entwicklungshelfer orientieren. Dies gilt auch für ausländisches ortsansässiges Personal. Bei anerkannten Entwicklungsdiensten werden Personalnebenkosten sowie weitere Leistungen entsprechend dem Entwicklungshelfer-Gesetz übernommen.
- 5.2.5 Betriebsausgaben für das Projekt. Sie sollen grundsätzlich nur in abnehmenden Raten veranschlagt werden, um sicherzustellen, dass das Projekt auch nach Ende der Förderung lebensfähig ist.
- 5.2.6 Ausgaben für projektübergreifende Seminare im Partnerland in Ausnahmefällen und nur dann, wenn diese in unmittelbarem thematischen Zusammenhang mit einem laufenden, im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Projekt des Zuwendungsempfängers in diesem Land stehen.
- 5.2.7 Ausgaben für Projektbetreuungsreisen bei mehrjährigen Projekten für jährlich eine Reise, bei einjährigen Projekten nur in begründeten Ausnahmefällen. Es können Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit der Auslands-Reisekostenverordnung (ARV), Kosten für die Economy- bzw. Touristenklasse

bei Flügen und zweite Klasse bei Bahnfahrten sowie Ausgaben für Impfungen, Medikamente und Visa geltend gemacht werden.

- 5.2.8 Ausgaben für die Evaluierung von Projekten. Die Notwendigkeit der Evaluierung muss im Projektantrag ausführlich dargelegt werden. Bei mehrjährigen komplexen Projekten oder Projekten mit Pilotcharakter kann eine Evaluierung durch unabhängige Gutachter mitfinanziert werden. Die Ausgaben dafür dürfen 15.000,- € nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger legt zur vorherigen Abstimmung genaue Angaben zum Evaluierungsprogramm (Gutachter, Arbeitsplan gemäß Gliederungsschema in **Anlage 7**, Dauer der Evaluierung) und den abschließenden Evaluierungsbericht zusammen mit einer Auswertung vor.
- 5.2.9 Ausgaben für Studien durch unabhängige Gutachter, die dem Zuwendungsempfänger im Jahr der Antragstellung zur Vorbereitung des Projekts entstanden sind, nach detaillierter Aufschlüsselung und bis höchstens 15.000,- €. Diese sind in den Finanzierungsplan mit aufzunehmen und können nur dann angerechnet werden, wenn das Projekt bewilligt wird und die Ausgaben für die Studie in einem vertretbaren Verhältnis zu den Gesamtkosten des Projekts stehen.
- 5.2.10 Neben den vorgenannten Projektausgaben können Aufwendungen in Höhe von bis zu 3,5 % für inflationsbedingte Kostensteigerungen und unabweisbare Mehraufwendungen (Reserveposition) sowie pauschal bis zu 4 % für Verwaltungskosten (Berechnungsgrundlage: Projektausgaben einschließlich Reserveposition) bezuschusst werden.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Die Abwicklung der Förderung richtet sich nach den Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger). In diesen Nebenbestimmungen sind insbesondere die Anforderung der Zuwendung, der Nachweis über die Verwendung, die Prüfung des Nachweises sowie die Vereinbarungen für die Weiterleitung an die Projektträger im Partnerland geregelt.
- 6.2 Die Förderung von Baumaßnahmen erfolgt nach der "Verfahrensregelung für die Durchführung von Baumaßnahmen der politischen Stiftungen und anderer Träger im Rahmen der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 BHO (RZBau/Stiftungen)". Bei Baumaßnahmen über 1.000.000,- € erfolgt eine baufachliche Prüfung durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR).
- 6.3 Die Förderung von Transporten für entwicklungswichtige Sachspenden erfolgt nach den jeweils geltenden "Hinweisen und Erläuterungen für Zuschüsse zu den Kosten für Transporte von Sachspenden in Partnerländer der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit" (**Anlage 8**).

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind stets schriftlich und zusätzlich auf elektronischem Weg nach dem als **Anlage 1.2** beigefügten Schema bzw. dem als **Anlage 2.2** beigefügten Formular über

Engagement Global gGmbH

Abt. F1.3: bengo

Beratungsstelle für private Träger in der Entwicklungszusammenarbeit

www.engagement-global.de/bengo.html

zu stellen. Die Beratungsstelle prüft den Antrag stellenden Träger und den Antrag unter formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten. Sie gibt die Anträge mit einem Votum an das BMZ weiter.

7.2 Bewilligung

Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln trifft das BMZ. Andere Ressorts werden nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sowie der besonderen Vereinbarung mit dem Bundesministerium der Finanzen beteiligt.

Das Auswärtige Amt prüft die Anträge unter außenpolitischen Gesichtspunkten und teilt seine Stellungnahme als Grundlage für die abschließende Entscheidung mit.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die in §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. Oktober 2007 in Kraft.